

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Zukunftstrasse 44 Postfach 256 2501 Biel

per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 25. März 2022

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 ist dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet worden. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Generelle Bemerkungen

Der Bundesrat schreibt in seinen Erläuterungen zur Vorlage in Bezug auf eine modernisierte Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen Folgendes:

« ... Nach aktuellem Verständnis dient die Grundversorgung dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essentiellen und erschwinglichen



Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen. ...»

Der Schweizerische Gemeindeverband SGV kann die Aussage des Bundesrats und die mit der Vorlage beabsichtigte Erweiterung der Grundversorgung unterstützen. Es braucht eine **angemessene Grundversorgung für alle, in allen Regionen**, damit eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Partizipation möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für Gebiete, welche peripher resp. zentrumsfern gelegen sind. Das beschränkt sich keineswegs auf Berggebiete, sondern betrifft sämtliche Regionen der Schweiz, wo heute noch eine nicht genügende Telekominfrastruktur vorhanden ist.

Unterstützt wird auch die Analyse des Bundesrats, dass gerade die Covid-Pandemie aufgezeigt hat, dass für die Schweiz ein ausreichender Service public mit Telekommunikationsdiensten von strategischer Wichtigkeit ist. Der SGV hat diesbezüglich einzelne politische Vorstösse im nationalen Parament unterstützt, welche den Breitbandausbau sowie die Verbesserung der Grundversorgung einverlangten (dabei insbesondere die Standesinitiative des Kantons Tessin¹). In diesem Zusammenhang wurde aber auch immer darauf verwiesen, dass eine solch umfassende Infrastruktur nicht nur alleine von der Grundversorgungskonzessionärin, der Swisscom, sondern auch von der Konkurrenz (u.a. kommunale Netzwerkbetreiber) bereitgestellt/mitfinanziert werden muss. Deshalb hat das ganze politische Vorhaben, insbesondere auch für die Gemeinden, einen nicht unwesentlichen finanziellen Aspekt.

Spezifische Bemerkungen

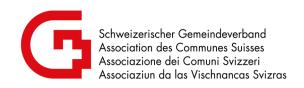
Als nächstes soll über eine Anpassung der FDV ab 2024 eine Erhöhung von 10 auf 80 Mbit/s im Download resp. 8 Mbit/s im Upload umgesetzt werden. Dabei handelt es sich auch im europäischen Vergleich um einen grossen, ambitiösen Entwicklungsschritt. So kennen einige EU-Staaten eine Mindestgeschwindigkeit von 1 Mbit/s (Belgien, Spanien, Kroatien), Schweden als quasi-Ausreisser schreibt 10 Mbit/s vor.²

Nachfolgend äussert sich der SGV zu den wesentlichen Punkten der Vorlage:

Laupenstrasse 35 | Postfach | 3001 Bern | T +41 (0)31 380 70 00 | verband@chgemeinden.ch | www.chgemeinden.ch

¹ siehe: 16.306 «Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots an Ultrabreitbanddiensten»

² BEREC Report on Member States best practices to support the defining of adequate broadband Internet Access Services (IAS), BoR (20) 99



- Die Ausweitung des Grundversorgungsangebots von 10/1 (minimale Übertragungsrate) auf 80/8 Mbit/s (zusätzlicher Internetzugangsdienst) ist zu begrüssen. Der Entwicklungsschritt stärkt die Schweiz generell in ihrer Standortattraktivität und unterstützt etwa den Staat, so auch die Gemeinden, in ihren Ambitionen bezüglich Aufbau einer digitalisierten Verwaltung;
- Der SGV fordert bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens ein transparentes, konzeptionelles Vorgehen der staatlichen Behörden und der Branche ein, welches auf eine Strategie für den Hochbreitbandausbau in der Schweiz abstellt. Mit deren Erarbeitung soll möglichst umgehend gestartet werden. Die Gemeindeebene ist bei der relevanten Planung frühzeitig einzubeziehen, da sie von den Auswirkungen stark betroffen ist resp. sein wird;
- Bei der strategischen Planung soll auf den heute bereits vorhandenen Breitbandatlas abgestellt werden³. Der Breitbandatlas ist durch den Bund zusammen mit den Kantonen und Gemeinden sowie mit der Branche erarbeitet worden. Dieser zeigt auf, wie die Schweiz mit Hochbreitband versorgt ist. Darauf kann bezüglich Erarbeitung der Strategie abgestellt werden;
- Ein konzeptionelles Vorgehen bedingt, dass die **Modernisierung der Telekominfrastruktur im Prinzip technologieneutral geplant** werden kann. Auf der planmässigen, theoretischen Möglichkeit kann im Anschluss bezüglich effektiver und effizienter Lösung aufgebaut werden. Die theoretisch richtige Lösung muss dabei nicht unbedingt dem entsprechen, was am Ende technologisch umgesetzt wird.

 Wichtig bleibt, dass die neuen qualitativen Vorgaben von 80/8 Mbit/s in überblickbarem Zeitrahmen umfassend realisiert werden können;
- Neben der Technologieneutralität als Planungsgrundsatz wird ebenfalls das in Art. 14b E-FDV vorgeschlagene Subsidiaritätsprinzip begrüsst. Konkret bedeutet dies, dass dort, wo der Markt bereits eine Alternative bietet, die Konzessionärin in Bezug auf die Bereitstellung des Grundversorgungsangebots entlastet werden könnte. So wird die Tatsache berücksichtigt, dass der Telekom-Markt bereits heute einen wesentlichen Teil des Versorgungsbedarfs über einen privatwirtschaftlich oder eben auch mit kommunalen Geldern finanziertes Fest- und Mobilfunknetz abdeckt;

³ siehe: Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch

Laupenstrasse 35 | Postfach | 3001 Bern | T +41 (0)31 380 70 00 | verband@chgemeinden.ch | www.chgemeinden.ch



- Wichtig ist jedoch, dass nach der FDV-Revision vor allem dort investiert werden soll, wo in Bezug auf das Angebot Unterversorgung, d.h. Marktversagen vorliegt. Deshalb soll gelten, dass prinzipiell verbunden mit der Subsidiarität flächendeckend 80/8 Mbit/s angeboten werden soll. Dieser Punkt ist insbesondere für die Berggebiete und ländlichen Regionen der Schweiz von Bedeutung, wo auch heute aus vermeintlich wirtschaftlichen Gründen zu wenig investiert wird;
- In Art. 20 Abs. 1 E-FDV wird eine Vorgehensweise betreffend Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie der Bereitstellung eines Dienstes vorgeschlagen. Es ist in aller Interesse, dass ein solches Verfahren transparent, einfach und sachgerecht ablaufen kann. Die eingangs gestellte Forderung nach einem insgesamt konzeptionellen Vorgehen unterstützt diese Aussage und bekräftigt die Forderung nach einer zeitnahen Strategie für den Hochbreitbandausbau in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann

Christoph Niederberger

Ständerat

Kopie an: Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK / Schweizerischer Städteverband SSV

Laupenstrasse 35 | Postfach | 3001 Bern | T+41 (0)31 380 70 00 | verband@chgemeinden.ch | www.chgemeinden.ch